

Geschäftsordnung

VGI-Rat

für den

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Finaler Stand vom 28. Juni 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Geschäftsordnung für den VGI-Rat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	1
§ 2	Berufung und Abberufung der Mitglieder.....	2
§ 3	Vorsitzender.....	2
§ 4	Einberufung	2
§ 5	Verhandlungsleitung.....	2
§ 6	Teilnahme an Sitzungen	2
§ 7	Beschlüsse	2
§ 8	Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	3
§ 9	Sitzungsniederschrift	3
§ 10	Vertraulichkeit	3
§ 11	Pressearbeit.....	3
§ 12	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Grundlagen

- (1) Der VGI-Rat stellt ein gemeinsames Forum für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen dar und bündelt dabei alle Bus- und Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Die Kernaufgaben des VGI-Rates bestehen in der Abstimmung einer gemeinsamen Position zur Gestaltung und Fortentwicklung des VGI-Tarifs, insbesondere der VGI-Tarif- und Vertriebsstrukturen (z.B. Fahr-scheinsegmente, Vertriebskanäle, Tarif- und Beförderungs-bedingungen).
- (3) Der VGI-Rat beschließt Änderungen der vom Zweckverband VGI erlassenen Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der VGI-Rat legt fest durch welche Verkehrsunternehmen der Vertrieb von Jobtickets erfolgt (gemäß EAR 4.2).
- (5) Der VGI-Rat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI nutzen.

§ 2 Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des VGI-Rates werden durch die Zweckverbandsversammlung VGI berufen und abberufen. Der VGI-Rat setzt sich aus insgesamt bis zu 11 stimmgleichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen als Aufgabenträger bestimmen jeweils ein Mitglied als Vertreter der Aufgabenträger. Zudem benennen sie als Vertreter der Bus-Verkehrsunternehmen je ein Mitglied aus dem Kreise der konzessionierten Bus-Verkehrsunternehmen, das ÖPNV-Leistungen im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbringt.
- (3) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen schlagen aus ihrem Kreise ein Mitglied als gemeinsamen Vertreter vor.
- (4) Zusätzlich zu den bis zu 8 Mitgliedern nach Abs. 2 und dem Eisenbahnverkehrsunternehmer-Vertreter sind weitere Mitglieder der jeweilige Vorsitzende des VGI-Ausschusses sowie der Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig durch Benennung eines Vertreters oder Stimmrechtsübertragung.

§ 3 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des VGI-Rates und sein Stellvertreter werden vom VGI-Rat aus seiner Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Den Vorsitz im VGI-Rat führt ein Vertreter der Verkehrsunternehmen. Sein Stellvertreter kommt aus der Gruppe der Aufgabenträger.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre.

§ 4 Einberufung

- (1) Auf Auftrag seines Vorsitzenden soll der VGI-Rat grundsätzlich zweimal pro Jahr einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt hierbei die Beschlüsse und Empfehlungen aus dem VGI-Ausschuss. Wird einem Verlangen auf Einberufung des VGI-Rates, das von einem VGI-Rat-Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zwecks selbst den VGI-Rat einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des VGI-Rates kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern des VGI-Rates sind gleichzeitig mit der Einberufung des VGI-Rates die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sollen der Tagesordnung beigelegt werden. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des VGI-Rates eine Woche vor der VGI-Rat-Sitzung zugestellt werden.

§ 5 Verhandlungsleitung

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden seine Befugnisse durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

Der VGI-Rat entscheidet über die Teilnahme an den Sitzungen von Nicht-Mitgliedern, insbesondere über die Zulassung von Gästen und über die Zuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 7 Beschlüsse

Der VGI-Rat behandelt die vom VGI-Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der VGI-Rat kann des Weiteren eigene Beschlüsse fassen, die als Empfehlung in der VGI Zweckverbandsversammlung behandelt werden müssen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der VGI-Rat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von allen Aufgabenträgern bzw. den Verkehrsunternehmen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 2 vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, soweit in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des VGI-Rates bestimmt.
- (2) Über die Sitzungen des VGI-Rates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen haben.
- (3) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des VGI-Rates enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschriften der Niederschriften sollen den VGI-Rat-Mitgliedern und den Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

§ 10 Vertraulichkeit

Der VGI-Rat tagt nicht-öffentlich. Die Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind vertraulich zu behandeln.

§ 11 Pressearbeit

Der VGI-Rat kann Pressemitteilungen im eigenen Namen verfassen. Über jede Pressemitteilung ist ein Beschluss zu fassen, der einstimmig ergehen muss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.